



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxx,

- Kläger -

g e g e n

An Verkündungs
statt zugestellt.

xxxxx,

- Beklagte -

beigeladen:

xxxxxx,

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Prozessbevollmächtigter:

xxxx,

Az:xxxx

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 28. Februar 2006 im schriftlichen Verfahren durch

den Richter am Verwaltungsgericht xxxx als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 17. Oktober 2001 wird aufgehoben, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wird.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte und die Beigeladene je zur Hälfte. Im Übrigen tragen der Kläger und die Beigeladene ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für die Beigeladene.

Die Beigeladene reiste im Jahr 1998 über den Flughafen Frankfurt/Main in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes vom 20.11.1998 abgelehnt wurde (23899-423). Eine von der Klägerin erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 4. Juli 2000 – 16 VG 2818/98 -).

Die Beigeladene stellte am 2. Juli 2001 erneut einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2001 stellte die Beklagte daraufhin das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG fest. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen.

Gegen den ihm am 23. Oktober 2001 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 31. Oktober 2001 Klage erhoben. Wegen der Begründung der Klage wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 29. Oktober 2001 verwiesen.

Er beantragt,

den Bescheid vom 17. Oktober 2001 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte auch heute noch für gerechtfertigt.

Die Beteiligten haben dem Gericht übereinstimmend mitgeteilt, dass sie mit einer Entscheidung im s c h r i f t l i c h e n Verfahren einverstanden sind (Bl. 14, 56 d.A.).

Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakten 16 VG A 2818/98 und 7 A 1929/01 verwiesen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2001 ist rechtswidrig und antragsgemäß aufzuheben. Der Kläger kann den Bescheid vom 17. Oktober 2001 mit Aussicht auf Erfolg anfechten, soweit der Beigeladenen darin ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs. 1 AuslG (heute: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG) sowie der Flüchtlingsstatus zugesprochen worden ist.

1. Das Gericht lässt offen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeantragsverfahrens erfüllt sind. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist eine weiteres Asylverfahren nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylverfahrens nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen. Das erfordert nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der allein als Alternative in Betracht zu ziehen ist, dass sich die dem früheren Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert haben muss. Ob eine solche Änderung in dem Vorbringen der Beigeladenen zur Begründung ihres Folgeantrages vorgelegen hat, ist zweifelhaft, bedarf aber keiner weiteren Prüfung; nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG hat die Kammer nämlich maßgebend auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung abzustellen. Nach den Veränderungen in Afghanistan nach dem Herbst 2001 ist jedenfalls objektiv eine Veränderung der asylverfahrensrechtlich maßgeblichen Sachlage eingetreten.

2. Selbst wenn das Gericht zu Gunsten der Beigeladenen – wie es die Anwendung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert – annimmt, dass in einem nachfolgenden Asylverfahren eine für sie günstigere Entscheidung denkbar erscheint, so lässt sich doch zur Zeit nicht

feststellen, dass der Beigeladenen im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan in absehbarer Zukunft politische Verfolgung droht. Dies wäre aber erforderlich, um die hier strittigen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der die früher geltende, fast wortgleiche Regelung des § 51 Abs. 1 Satz 1 AuslG abgelöst hat, festzustellen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift mit denen nach für eine Asylgewährung insoweit deckungsgleich, als sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (BVerwG, Urteile vom 18. Februar 1992, EZAR 231, Nr. 3; vom 20. Februar 2001, BVerwGE 114, 27; Beschluss vom 19. März 1992, EZAR 231 Nr. 4). Als verfolgt ist dabei nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerfG 54, 341; BVerwGE 67, 184, 188), der sich die Kammer anschließt, derjenige anzusehen, dem bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Maßnahmen drohen, die mit einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit, wirtschaftliche Existenz oder andere Menschenrechte oder Grundfreiheiten verbunden sind. Eine Verfolgung ist politischer Natur, wenn sie dem Einzelnen in Ankündigung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. nur: BVerwG, NVwZ 1993, 975, 976). Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen (BVerfGE, a.a.O.; BVerwGE 85, 139, 141).

Eine dementsprechende Verfolgungsgefahr ist gegeben, wenn der Schutzsuchende aufgrund der gegenwärtig in seinem Heimatland herrschenden Verhältnisse mit gegen ihn gerichteten asylerblichen Maßnahmen in absehbarer Zeit rechnen muss (BVerwG, InfAuslR 1986, 82). Dabei ist die Einschätzung nötig, ob eine Verfolgung mit beachtlicher, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht bzw. – wenn der Betroffene bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat – ob eine Wiederholung gleicher oder ähnlicher Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

ausgeschlossen werden kann (BVerfGE 76, 143, 167). Eine solche Verfolgungsgefahr besteht für die Beigeladene in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVG) aber nicht.

Offen bleiben kann im Rahmen dieses Verfahrens, ob die Verhältnisse in Afghanistan derzeit so beschaffen sind, dass bereits wieder von einer Staatlichkeit im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 (- 2 BvR 260/98 -, AuAS 2000, 187,188) gesprochen werden kann, wie sie nicht nur für die Frage des Vorliegens einer Verfolgungsgefahr i.S.v. Art 16 a GG, sondern auch i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlich ist. Dies erscheint in Anbetracht der weiterhin unstillen Sicherheitslage in vielen Landesteilen und der dort fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen der Regierung als zweifelhaft, auch wenn es sich im Raum der Hauptstadt Kabul unter dem verstärkten Schutz der ISAF-Truppe möglicherweise anders darstellt (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 21. Juni 2005 und vom 29. November 2005; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 3. März 2003; vgl. auch Auskunft xxxxx an das VG Hamburg vom 25. Januar 2006). Selbst wenn man von einer – räumlich – begrenzten Staatlichkeit ausgehen sollte, lässt sich eine Verfolgungsgefahr für die Beigeladene nicht feststellen.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen führt die Zugehörigkeit der Beigeladenen zur hinduistischen Glaubensgemeinschaft nicht zur Annahme einer Verfolgungsgefahr. Nach den Auskünften von Dr. xxxx vom 5. August 2002, sowie von Dr. xxxx vom 26. August 2002, sowie nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2005 sind in den letzten Jahren keine Verfolgungen von Hindus bekannt geworden. Auch nach den neueren Entscheidungen des Hamburgischen Obergerichtes gibt es keinen Anhalt dafür, dass Hindus in Afghanistan Verfolgung droht (Urteil vom 22. November 2002 – 1 Bf 154/02.A -; Beschluss vom 7. Februar 2003 – 1 Bf.41/03.A – und Beschluss vom 17. August 2005 – 1 Bf 315/05.A -). Dies gilt auch für die Gefahr einer geschlechtsspezifische Verfolgung; Zwar sind Frauen in der afghanischen Gesellschaft nach den dort noch vorherrschenden Verhaltens- und Moralvorstellungen nach wie vor erheblichen Einschränkungen unterworfen (vgl. Auskunft von Dr. Danesch vom 5. August 2003); eine landesweite Diskriminierung lässt sich jedoch nicht feststellen. Jedenfalls ist die derzeitige Regierung in Kabul bemüht, die Lage der Frauen zu verbessern, ihren Einfluss im öffentlichen Leben zu verstärken (vgl. Lagebericht Afghanistan des AA vom 29. November 2005)

3. Eine Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG z.B. wegen der von der Beigeladenen vorgetragenen diversen gesundheitlichen Beschwerden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2001- 1 B 217.01 -; InfAuslR 2002, 203).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

XXXX